



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1780/2025

Sirnitz, am 02.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Josef Konrad hat mit der Eingabe vom 01.09.2025 die Erteilung der Baubewilligung für die "Errichtung eines PKW-Unterstandes mit Geräteraum" in Weppemigweg 2, 9571 Sirnitz auf der Parz. Nr.: 152/4 und Nr.: 152/1, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher



Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 02.04.2026
Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:
Telefon:
E-Mail:
Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.
A-9571 Sirnitz 1
04279 / 240
albeck@ktn.gde.at
www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1786/2026

Sirnitz, am 08.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Egbert Schoonvelde vertreten durch die BauPlan-Winkler GmbH., hat mit der Eingabe vom 26.03.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Zu- und Umbau beim bestehenden Wohngebäude sowie Errichtung eines Schwimmbeckens" in Krucknblickweg 6, 9571 Hochrindl auf der Parz. Nr.: 1255/32, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 08.04.2026
Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:
Telefon:
E-Mail:
Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.
A-9571 Sirnitz 1
04279 / 240
albeck@ktn.gde.at
www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1789/2026

Sirnitz, am 14.04.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber Frau Waltraud und Herr Dr. Adnan Dzino, haben mit der Eingabe vom 09.03.2026 die Erteilung der Baubewilligung für die "Errichtung eines Wohngebäudes mit PV-Anlage und Zufahrt" in Oberer Galischweg 39, 9571 Hochrindl auf der Parz. Nr.: 1572/5, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher